

**Zentralsekretariat**

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralekretariat@göd.at

per e-mail: heinz.wittmann@bmgfj.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 10.884/08-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMGFJ-510101/0027-II/1/2008

Datum:
Wien, 2008-09-22

Betrifft: **13. Familienbeihilfe
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst stellt zu oben angeführtem Entwurf fest, dass die Formulierung zu den Inhalten sehr gelungen, klar und präzise ist. Besonders befürwortet wird die Formulierung: „Aus Klarstellungsgründen wird im Abs. 2a weiters angeordnet, dass auch die Erhöhungen der Familienbeihilfe des Abs. 3 (Geschwisterstaffelung für Mehrkindfamilien), sowie für erheblich behinderte Kinder des Abs. 4 (erhöhte Familienbeihilfe) bei der Verdoppelung Berücksichtigung finden.“

Im vorgeschlagenen § 8 (2a) sollte der Text lauten:

„Die Familienbeihilfe für den September wird in jedem Kalenderjahr verdoppelt

- a) für Kinder, wobei
- b) die Erhöhungen nach Absatz 3 und 4 zu berücksichtigen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender – Stellvertreter
(Dr. Wilhelm Gloss)